

**VEREINSSATZUNG
SCHÖNERES FINTHEN E. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

§ 10 Beschlussfassung durch den Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Kassenprüfer/ in

§ 14 Anträge

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Schöneres Finthen e.V.".
- II. Er ist im Vereinsregister (VR3923) des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Finthen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) der Denkmalpflege und des Heimatgedankens durch Restaurierung und verschönernde Gestaltung der denkmalgeschützten oder unter Heimatgesichtspunkten (Ortsbildschutz) das Ortsbild prägenden Einrichtungen.
 - b) der Pflege von Begegnungsstätten im Freien für alle Generationen., und
 - c) des Umweltschutzes durch eine an ökologischen Maßstäben orientierte Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen beizutragen sowie für eine entsprechende Eigeninitiative von Bürgern beispielgebend zu wirken.
Die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen regelmäßig in inhaltlicher Abstimmung mit der Stadtverwaltung.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, auch juristische Personen sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

VEREINSSATZUNG SCHÖNERES FINTHEN E. V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- II. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder des Vereins ist mit schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- I. Die Mitglieder zahlen den durch Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung und Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.
- II. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird jährlich festgelegt.
- III. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- III. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, wie z.B. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- I. Dem Vorstand können bis zu 9 Personen angehören. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Schatzmeister/-in
 - e) bis zu 5 Beisitzern.
- II. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird jeweils im geraden Jahr.
- III. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dessen Funktion auf ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.
- IV. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Zeitraum beginnend mit dem auf den letzten Rücktritt folgenden Monat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als sechs Monate beträgt.

**VEREINSSATZUNG
SCHÖNERES FINTHEN E. V.**

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

- I. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.
Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vieraugenprinzip). Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte, die die eigene Person betreffen.
- II. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Jahresetats und des Rechnungsabschlusses.
 - d) sparsame und zweckentsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit Wochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Der Vorstand gibt den Termin für die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.schoeneres-finthen.de) im Schaukasten mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin bekannt.
Die Einladung erfolgt mittels Brief- und/oder Email.
Maßgebend ist die dem Vorstand letzte bekannte Post-Anschrift bzw. Email- Adresse.
Die Bekanntgabe enthält die Tagesordnung, Tag, Ort und Uhrzeit, sowie die Aufforderung, Anträge mit Begründung für die Mitgliederversammlung bis spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Der Fristverlauf beginnt mit dem Datum der Aufgabe bzw. Datum der Email bei Absendung.
- II. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf ein schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen.
Die Einladung durch den Vorstand erfolgt unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Bilanz,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Vereinssatzung,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VEREINSSATZUNG SCHÖNERES FINTHEN E. V.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- III. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- IV. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.

§ 13 Kassenprüfer/ in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im ungeraden Jahr.

§ 14 Anträge

Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 dieser Satzung, beschlossen werden.
- II. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand den/die Liquidator/-en.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Ortsverwaltung Mainz-Finthen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Stadtteil Finthen übertragen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderung

- I. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins "Schöneres Finthen e.V." in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz in Kraft.
- II. Satzungsänderungen werden dem Vereinsregister am Amtsgericht Mainz umgehend, mit einer Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung, angezeigt.

Mainz, 7. November 2016

Hinweise zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung

Liebes Vereinsmitglied,

im Mai 2018 ist Ihnen vermutlich - wie den meisten von uns - eine Vielzahl von Mitteilungen über die Umsetzungen der EU-Datenschutzgrundverordnung zugegangen. Über die Datenschutzgrundverordnung ist viel geschimpft worden, vor allem auch, weil sie sich nicht nur an große Unternehmen, sondern auch an kleine Vereine wie den unseren richtet, dabei hat die Regelung uns alle noch ein bisschen mehr für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sensibilisiert.

Für den Vorstand des Vereins *Schöneres Finthen* e.V. versteht es sich von selbst, dass wir sorgsam mit Ihren Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmung umgehen! Zusammen mit der Einladung zur Vorstandsitzung möchten wir Sie über den Umgang mit Ihren Daten informieren.

Das Erheben, Speichern und die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage Ihres Mitgliedsantrags in Verbindung unserer Vereinssatzung. Dementsprechend verwalten wir Ihre Mitgliedsdaten (Name, Vorname, Adresse, Datum des Mitgliedsantrags, Höhe des Mitgliedsbeitrags, Bankverbindung, sowie – falls mitgeteilt – E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) zur Durchführung satzungsgemäßer Zwecke. Zugriff auf Ihre Daten haben den/die Vereinsvorsitzende(n), den stellvertretenden Vereinsvorsitzende(n) oder der/die Kassenverwalter(in). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Zu diesen Zwecken gehört in erster Linie die Mitgliederverwaltung, die sowohl den Einzug der Mitgliedsbeiträge als auch die Information der Vereinsmitglieder, beispielsweise über Mitgliederversammlungen oder besondere Aktivitäten. Dazu benötigen wir die vorstehend aufgeführten Daten zwingend.

Ein weiterer Satzungszweck ist die Mitgliedergewinnung und die Öffentlichkeitsarbeit. Dazu bewerben wir die Vereinsaktivitäten. In diesem Zusammenhang fertigen wir auch Fotos und veröffentlichen diese eventuell auf unserer Internetpräsenz. Dabei respektieren wir natürlich, wenn die von den abgelichteten Personen nicht gewünscht.

Was müssen Sie nun tun?

Falls Sie mit der satzungsgemäßen Verwendung Ihrer Daten in dem vorstehend genannten Sinn einverstanden sind, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Alles bleibt beim Alten.

Natürlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, jederzeit der Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen. Ihren schriftlichen Widerspruch können Sie an

Wolfgang Mägdefessel
Theodor-Heuss-Straße 13
55126 Mainz

richten.

Neben diesen ganzen Formalitäten möchte der Vorstand des Vereins *Schöneres Finthen* e.V. die Gelegenheit nutzen und sich recht herzlich für Ihre Unterstützung bedanken.